

Holzmann & Holzmann

Grundlagen des ärztlichen Werberechts

Ein Leitfaden für das Werben in der Praxis



Herbert Utz Verlag · Wissenschaft
München

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die
dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der
Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von
Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechani-
schem oder ähnlichem Wege und der Speicherung
in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur
auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2003

ISBN 3-8316-0271-9

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
Tel.: 089/277791-00 · Fax: 089/277791-01
utz@utzverlag.com · www.utzverlag.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	13
Vorwort	15
1 Ärztliches Werberecht	16
1.1 Rechtsgrundlage	16
1.1.1 Grundsatz	16
1.1.2 Novellierung	18
1.1.3 bisher geltende Fassung §§ 27 28 MBO	19
1.2 § 27 I 1 Informationen über Berufstätigkeit	19
1.2.1 sachliche Information	19
1.2.2 neueste Rechtsprechung	20
1.3 § 27 I 2 Kapitel D I Nrn. 1-5	20
1.4 Nr. 5 Werbung im Internet	23
1.4.1 gesonderte Nutzerabfrage	23
1.4.2 Interpretationsbeschluss	24
1.4.3 Teledienstgesetz	26
1.4.3.1 Links	27
1.4.3.2 Partnerschaftsregister	27
1.4.4 Heilmittelwerbegesetz	27
1.4.4.1 Untersuchungs/ Behandlungsmaßnahmen	28
1.4.4.2 Beschreibung der Behandlungsmöglichkeit	28
1.4.5 Zusammenfassung	29
1.4.5.1 Tätigkeitsschwerpunkt	30
1.4.5.2 Zusätze	30
1.4.5.3 Praxisschild	31
1.4.5.4 Befugnis der Ärztekammer	32
1.4.5.5 Spezialist	32
1.5 § 27 I 3 verbotene Werbung	33
1.5.1 berufswidrige Werbung	33

1.5.2	Bayerische Landesärztekammer	35
1.5.2.1	anpreisende Werbung	35
1.5.2.2	irreführende Werbung	35
1.5.2.3	vergleichende Werbung	36
1.5.2.4	Formen berufswidriger Werbung	36
1.5.2.5	Domain Name	37
1.5.2.6	kostenlose Erstellung von Ärztetempages	37
1.5.2.7	Links	38
1.5.3	laserchirurgische Operation	38
1.6	§ 27 II 1 u.3 Duldungsverbot	39
1.6.1	Duldung	39
1.6.1.1	unsachliche Beeinflussung	39
1.6.1.2	Gesamtbetrachtung	40
1.6.2	Pflichten	40
1.6.3	Bundesverfassungsgericht	42
1.6.3.1	Pressebericht	43
1.6.3.2	Art. 12 I 1 und Art 5 I 1 GG	44
1.6.3.3	Drittveröffentlichungen	44
1.6.4	BGH	45
1.6.4.1	Genehmigungsvorbehalt	45
1.6.4.2	Berufsausübungsfreiheit	46
1.7	§ 27 II 1 u. 2 Umgehungsverbot	46
1.7.1	Umgehungsverbot	46
1.7.2	Einschränkungen	47
1.8	§ 28 Medientätigkeit	48
1.8.1	Bundesverfassungsgericht	49
1.8.2	berufswidrige Werbung	49
1.9	§ 11 HWG Klinik Werbung	50
1.9.1	Grundsatz	50
1.9.2	unzulässige Werbung	50
1.9.3	Name des Inhabers	52
1.9.4	Belegärzte	54
1.9.5	Werbeträger	55

1.9.5.2	Absatz- oder Firmenwerbung	56
1.9.6	unlautere Werbung	58
1.9.6.1	Wiedergabe von Krankengeschichten	58
1.9.6.2	bildliche Darstellung	59
1.9.6.3	Vorher - Nachherbilder	59
1.9.6.4	Belegkrankenhäuser	59
1.9.6.5	Garantie für den Erfolg	60
1.10	Zusammenfassung	61
1.10.1	Ärzte	61
1.10.2	Krankenhäuser	63
2	Berufs/ strafrechtliche Sanktionen	66
2.1	nach dem HKaG	66
2.1.1	Rechtsgrundlage	66
2.1.2	Vorverfahren	67
2.1.3	Verstoß	68
2.1.4	Berufsgericht	69
2.1.5	Entzug der Approbation	70
2.2	nach dem HWG	71
2.3	nach dem UWG	72
2.4	nach dem TDG	72
2.5	nach dem StGB	73
3	Entscheidungen	74
3.1	Werbung für eine Zahnklinik I	74
3.1.1	Leitsatz	74
3.1.2	Sachverhalt	75
3.1.3	Aus den Gründen	75
3.2	Werbung für eine Zahnklinik II	78
3.2.1	Leitsatz	78
3.2.2	Sachverhalt	78
3.2.3	Aus den Gründen	78

3.3	Angabe eines Tätigkeitsschwerpunkt	81
3.3.1	Leitsatz	81
3.3.2	Sachverhalt	81
3.3.3	Aus den Gründen	82
3.4	Verwendung des Begriffes Schmerztherapie	84
3.4.1	Leitsatz	84
3.4.2	Sachverhalt	84
3.4.3	Aus den Gründen	84
3.5	Verwendung des Begriffs Nuklearmedizin	85
3.5.1	Leitsatz	85
3.5.2	Sachverhalt	86
3.5.3	Aus den Gründen	86
3.6	Drittveröffentlichungen	88
3.6.1	Leitsatz	88
3.6.2	Sachverhalt	89
3.6.3	Aus den Gründen	89
3.7	Arztinterview	92
3.7.1	Leitsatz	92
3.7.2	Sachverhalt	92
3.7.3	Aus den Gründen	93
3.8	Sanatorium	94
3.8.1	Leitsatz	95
3.8.2	Sachverhalt	95
3.8.3	Aus den Gründen	95
4	Gesetze im Volltext	98
4.1	Heilmittelwerbegesetz	98
4.2	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	110
4.3	Teledienstgesetz	131
4.4	Heilberufe Kammergesetz	142
Sachregister		207

1. Ärztliches Werberecht

1.1 Rechtsgrundlage

Seit 1997 gilt eine neue Musterberufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte. Die Berufsordnung unterscheidet zwischen unerlaubter Werbung und erlaubter sachlicher Information über die berufliche Tätigkeit des niedergelassenen Arztes.

1.1.1 Grundsatz

Es bleibt allerdings bei dem Grundsatz, dass der Arzt nach wie vor **nicht für seine berufliche Tätigkeit werben darf**.

Als einzige Ausnahme zu diesem Grundsatz sind sogenannte sachliche Informationen im bestimmten Ausmaß gem. § 27 MBO erlaubt.

1.1.2 Novellierung

Auf dem 105. Deutschen Ärztetag 2002 wurde die Novellierung einzelner Vorschriften der (Muster) Berufsordnung § 27,28 in Verbindung mit Kapitel D 1 Nr. 1- 5, § 15 Absatz 2 § 20 Absatz 3 beschlossen. Insoweit gelten für das ärztliche Werberecht nunmehr § 27 und 28 in geänderter Form weiter.

Beschlussprotokoll des 105. Deutschen Ärztetages vom 28.-31. Mai 2002 in Rostock

Auf Antrag des Vorstandes der Bundesärztekammer (Drucksache V-1) beschließt der 105. Deutsche Ärztetag mit großer Mehrheit:

Änderungen der §§ 27, 28 Kapitel D I Nr. 1-5 und § 17 und § 18, § 22a, § 15, § 20 BO

- A) 1. Der Abschnitt B. IV. "Berufliches Verhalten"
2. "Berufliche Kommunikation" wird wie folgt gefasst:

1.1 §§ 27 und 28 i.d.F. des 103. Dt. Ärztetages werden aufgehoben und erhalten folgende Fassung:

§ 27 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

1. Zweck der nachstehenden Vorschriften der Berufsordnung ist die Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Information und die Vermeidung einer

dem Selbstverständnis des Arztes zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufs.

2. Auf dieser Grundlage sind dem Arzt sachliche berufsbezogene Informationen gestattet.
3. Berufswidrige Werbung ist dem Arzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
4. Der Arzt kann
 1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
 2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
 3. Tätigkeitsschwerpunkte und
 4. Organisatorische Hinweise
 ankündigen.
 Die nach Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Ein Hinweis auf die verleihende Ärztekammer ist zulässig. Andere Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildungserwerbten Qualifikationen verwechselt werden können.
5. Die Angaben nach Abs. 4 Nr. 1 bis 3 sind nur zulässig, wenn der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.
6. Die Ärzte haben der Ärztekammer auf deren Verlangen die zur Prüfung der Voraussetzungen der Anündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Ärztekammer ist befugt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.

§ 28 Verzeichnisse

Ärzte dürfen sich in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:

1. sie müssen allen Ärzten, die die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen gleichermaßen mit einem kostenfreien Grundeintrag offen stehen,
2. die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken und
3. die Systematik muss zwischen den nach der Weiterbildungsordnung und nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbenen Qualifikationen einerseits und Tätigkeitsschwerpunkten andererseits unterscheiden.

B) 2. § 17 Abs. 4 i.d.F. des 100. Dt. Ärztetages wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

4. Die Niederlassung ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Der Arzt hat auf seinem Praxisschild
 - Den Namen
 - Die (Fach-) Arztbezeichnung
 - Die Sprechzeiten sowie
 - Ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft
 - Gem. § 22 i.V.m. Kap. D II Nr. 8 anzugeben.

Ärzte, welche nicht unmittelbar patientenbezogen tätig werden, können von der Anündigung